

langten Betrag wiederum an das Postamt Glarus abliefern, somit den frühern Stand der Dinge wiederherstellt. Diese Lösung ist vom (weitergehenden) Rekursantrage umfasst. Die Post würde dann einfach den seinerzeit erhaltenen Auftrag (sofern nicht der Rekurrent ihn alsbald widerrufen sollte) nachträglich noch auszuführen haben. Allein es ist dem Rekurrenten unbenommen, vom Betreibungsamte direkt die Auszahlung an ihn selbst zu verlangen; wäre doch die Rückgabe an die Post ein unnötiger Umweg, wenn der Rekurrent zur Rücknahme des Betrages entschlossen ist. Zu einem solchen Begehren ist ihm eine kurze Frist anzusetzen.

Das Betreibungsamt hat ferner die Pfändung des « Depots » im Sinne einer Forderungspfändung, wie dargelegt, klarzustellen und dem Rekurrenten eine entsprechende Anzeige mit dem Formular Nr. 9 zukommen zu lassen.

5. — Ein Interesse des Rekurrenten an der Beschwerde lässt sich nicht verneinen. Beanspruchte er den bei der Post einbezahlten Betrag auch nicht für sich selbst, so musste ihm doch daran gelegen sein, dass die Zahlung nicht ihrem Zweck durch ungesetzliche Massnahmen des Betreibungsamtes entfremdet werde. Ob die Ueberweisung an die SBG heute noch sinnvoll ist, steht dahin, weshalb eben dem Rekurrenten auch eine anderweitige Verfügung (wie sie ihm zur Zeit der betreibungsamtlichen Beschlagnahme ohnehin noch gegenüber der Post zugestanden wäre) freizustellen ist. Und wenn die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde monatelang als vermeintlich gegenstandslos liegen liess, war ihr offenbar nicht gegenwärtig, dass sogar nach der Verteilung an die Gläubiger eine Rückgabebeschwerde des Schuldners nicht völlig ausgeschlossen ist (wenn er nämlich geltend macht, es habe an den betreibungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verteilung gefehlt; vgl. BGE 76 III 84-85). Gleiches gilt für die Beschwerde eines Dritten, in dessen Vermögen das Betreibungsamt auf ungesetzliche Weise eingegriffen hat. Übrigens war der von der Post herausverlangte Betrag damals,

als die Beschwerde eingereicht wurde, zweifellos noch nicht verteilt (da ja die Teilnahmefrist laut Pfändungsurkunde noch bis zum 11. August lief).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass das Betreibungsamt angewiesen wird,

a) den ihm von der Post abgelieferten Betrag von Fr. 2000.— der Post oder, wenn der Rekurrent es binnen 5 Tagen (seit Zustellung des Dispositivs dieses Entscheides) verlangt, an ihn selbst zurückzugeben;

b) dem Rekurrenten unverzüglich mit Formular Nr. 9 anzuzeigen, dass es bei Thoma eine (bestrittene) Forderung auf ihn im Betrage von Fr. 2000.— in vollem Umfange gepfändet habe.

17. Auszug aus dem Entscheid vom 19. Juni 1951 i. S. Seger.

Voraussetzungen der Pfändung künftigen Werklohnes nach Art. 93 SchKG. Art der Pfändung im Falle periodischer Entlohnung nach Massgabe der aufgewendeten Zeit.

Conditions, selon l'art. 93 LP, de la saisie des créances qui naîtront de l'exécution d'un contrat d'entreprise. Manière de procéder à la saisie lorsque le débiteur est rétribué à intervalles fixes d'après le temps qu'il a consacré à son travail.

Presupposti del pignoramento di crediti futuri a dipendenza d'un contratto d'appalto (art. 93 LEF). Modo di procedere al pignoramento quando il debitore è retribuito periodicamente, secondo il tempo che consacra al suo lavoro.

Aus dem Tatbestand :

A. — Beim Rekurrenten, Automechaniker, pfändete das Betreibungsamt St. Gallen vom Lohn je Fr. 1.— pro Arbeitstag.

B. — Der Schuldner beschwerte sich über die Lohnpfändung, wurde aber in beiden kantonalen Instanzen abgewiesen.

C. — Mit vorliegendem Rekurse hält er an der Beschwerde fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

.....

3. — Gegenüber der Lohnpfändung als solcher wendet der Rekurrent in erster Linie ein, er sei seit vielen Jahren selbständiger Automechaniker (Störmechaniker) mit eigener kleiner Werkstätte und stehe nicht in einem Dienstverhältnis. Dem widerspricht aber der von A. Schmid, Platztor-Garage in St. Gallen, ausgestellte «Lohnausweis», dem das Betreibungsamt seine Feststellungen über den Stundenlohn, die Arbeitszeit und den 14-tägigen Zahltag entnommen hat. Sollten aber auch die Angaben des Rekurrenten zutreffen, er also Handwerksmeister und A. Schmid sein Kunde (Besteller) sein, so wäre eine Lohnpfändung gleichfalls zulässig. Dass Werklohn, soweit er sich als Entgelt für persönliche Arbeit des Schuldners erweist, gleichwie Lohn aus einem Dienstverhältnis der Pfändung gemäss Art. 93 SchKG unterliegt, hat bereits der Bundesrat entschieden (Archiv 2 Nr. 52), und auf diesem Boden steht auch die ständige Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 71 III 175-176). Dabei ist Art. 93 SchKG sowohl zugunsten des Schuldners wie auch gegen ihn anzuwenden. Einerseits ist die Pfändbarkeit von Werklohn nach Massgabe jener Vorschrift beschränkt (als gewöhnliche Forderung wäre er, unter Vorbehalt von Art. 92 Ziff. 5 SchKG, unbeschränkt pfändbar). Andererseits unterliegen der Pfändung nicht nur gegenwärtige, sondern auch künftige Werklohnforderungen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass der Besteller (Werklohnschuldner) bekannt sei, und dass man bereits mit solchen künftigen Forderungen rechnen könne. Das trifft nicht nur dann zu, wenn die (in Zukunft auszuführenden) Arbeiten schon bestellt sind, sondern auch, wenn der Schuldner mit dem Besteller in einer dauernden Geschäftsbeziehung steht, die (sei es auch ohne zum vornherein bestehende rechtliche Bindung) fortlaufende künftige Bestellungen erwarten lässt. Ein solcher

Sachverhalt darf hier zum mindesten angenommen werden, sofern entgegen dem Anschein kein Dienstverhältnis bestehen sollte. Der von A. Schmid ausgestellte «Lohnausweis» macht es nämlich mindestens wahrscheinlich, dass er Autoreparaturbestellungen jeweilen an den Rekurrenten weitergibt, und zwar bis zur Ausschöpfung einer normalen Arbeitszeit. Es wird alsdann nicht über jeden dieser Werkverträge abgerechnet, sondern alle zwei Wochen nach Massgabe der aufgewendeten Zeit. In einem solchen Falle kann einfach wie bei einer Dienstlohnforderung vorgegangen werden, jedenfalls wenn die bisherige Geschäftsabwicklung erwarten lässt, der Dritte werde den Schuldner jederzeit voll mit Arbeit versehen und daher voll entlohnen. Lohnausfall zufolge Krankheit (worauf sich der Rekurrent beruft) kann ebenso wie eine sonstige Veränderung der für die Lohnpfändung massgebenden Verhältnisse auf dem Weg eines Revisionsgesuches beim Betreibungsamt geltend gemacht werden (BGE 50 III 124). Sollte es aber zeitweilig zu Unterbrechungen der Arbeit für A. Schmid nur wegen (mindestens ebenso hoch berechneter) Arbeiten für Gelegenheitskunden kommen, so wäre dies natürlich kein Grund zur Ermässigung der Lohnpfändung.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

18. Entscheidung vom 16. August 1951 i. S. Lang.

Grundsätzliche Unzulässigkeit neuer Vorbringen im Rekurs an das Bundesgericht. Art. 79¹ OG.

In der leeren Pfändungsurkunde (Art. 115¹ SchKG) Näheres über die Verdienst- und Familienverhältnisse des Schuldners anzugeben, ist dem Betreibungsamt anheimgestellt, aber nicht vorgeschrieben (Formular Nr. 7 f/g).

Ein Auskunftsgesuch an das Betreibungsamt verlängert nicht die Frist zur Beschwerde über die Ausstellung der leeren Pfändungsurkunde. Art. 17 SchKG.